

FAKTENBLATT

BERUFSBILDUNGSFONDS Wald

Rund um den Berufsbildungsfonds Wald (BBF Wald) gibt es immer wieder Missverständnisse und Fehlinformationen. Deshalb seien hier die wichtigsten Fakten zusammengestellt.

Der BBF Wald hat am 1.1.2009 seinen Betrieb aufgenommen; er wurde am 13.11.2008 vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt. Die gesetzliche Grundlage dafür ist das Berufsbildungsgesetz (Art. 60). Grundsätzlich müssen alle Unternehmen einen Beitrag an den BBF Wald zahlen, die ein Einkommen aus der Bewirtschaftung des eigenen oder fremden Waldes erzielen. Beitragspflichtig sind somit alle Betriebe, Korporationen, Unternehmen, Selbständig-erwerbende und Bauern, die den Wald bewirtschaften. Nicht beitragspflichtig sind hingegen Gemeinden, Korporationen oder Personen, die reine Waldbesitzer sind und keine Arbeiten im Forst ausführen.

Die Höhe der Beiträge wird mit Hilfe eines Selbstdeklarationsformulars bestimmt. Dieses muss von den angeschriebenen Unternehmen und Personen in jedem Fall zurückgeschickt werden. Wer glaubt, dass er nicht beitragspflichtig ist, kann ein Nichtunterstellungsformular einreichen. Wer pro Jahr weniger als Fr. 5'000.- Einkommen durch die forstliche Tätigkeit erzielt, kann beitragsbefreit werden. Bei einem Einkommen zwischen Fr. 5'000.- und 20'000.- wird der Sockelbeitrag halbiert. Das Einkommen muss jedoch mittels AHV-Abrechnung, Betriebsab-

rechnung oder Lohnausweis nachgewiesen werden.

Der BBF Wald fliesst ausschliesslich in die Branche zurück. Er dient dazu, die Aus- und Weiterbildung der Waldwirtschaft mitzufinanzieren. Derzeit wird z.B. für jeden Forstwartlehrling pro üK-Tag (überbetriebliche Kurse während der Lehre) Fr. 70.- aus dem BBF Wald bezahlt.

Alles klar?

Wenn nicht, sind weitere Informationen unter www.codoc.ch/292.0.html zu finden. Oder melden Sie sich direkt beim BBF Wald: Tel. 032 386 70 00 (Mo – Do, 9 – 11 Uhr) oder unter bbfwald@bluewin.ch.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.odawald-zh.ch.ch.

